
EuGH-Urteil zur Altersdiskriminierung in der Beamtenbesoldung

Der Europäische Gerichtshof hat am 19.6.2014 aufgrund eines Vorlagebeschlusses des Verwaltungsgerichts (VG) Berlin zu der Frage entschieden, ob die Vorschriften des Beamtenbesoldungsgesetz, wonach die Zuordnung einer Beamtin oder Beamten zu einer Besoldungsstufe oder einer Überleitungsstufe vom Lebensalter bei der Einstellung abhing, gegen das Unionsrecht (Antidiskriminierungsrichtlinie) verstößt.

Der EuGH kommt zu der Auffassung, dass die alte Besoldungsregelung (§§ 27, 28 BBesG a. F.) altersdiskriminierend war.

Die altersdiskriminierende Wirkung wird zwar durch die Überleitung in das auf Erfahrungsstufen umgestellte neue Besoldungssystem fortgesetzt. Dies ist aber aus dem Ziel, den übergeleiteten Beamtinnen und Beamten ihren Besitzstand zu sichern, gerechtfertigt.

Der EuGH hat damit die deutsche Überleitungsregelung zur Einstufung von Beamtinnen und Beamten in ein auf Erfahrungsstufen umgestelltes Besoldungssystem grundsätzlich gebilligt, auch wenn diesem eine frühere altersdiskriminierende Regelung zu Grunde liegt. Die Entscheidung schließt sich an die im Jahr 2011 ergangene Rechtsprechung zur Umstellung des BAT (Rechtssache Hennings/Mai) auf Erfahrungsstufen im TVÖD an.

Der EuGH entscheidet immer nur über Rechtsfragen, die von dem jeweiligen Gericht, hier das VG Berlin, zur Beantwortung vorgelegt wurden. Es ist nun Sache der nationalen Gerichte, über die Rechtsfolgen zu entscheiden.

Dementsprechend hat bereits das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in einer Pressemitteilung vom 20.6.2014 mitgeteilt, im Herbst 2014 über zahlreiche Revisionsverfahren entscheiden zu wollen. „Beim Bundesverwaltungsgericht sind zum Bereich der altersabhängigen Besoldungsstufen von Beamten zahlreiche Revisionsverfahren anhängig, die verschiedene Fallgestaltungen betreffen. Übereinstimmend beanspruchen auch hier die Kläger die Zahlung der Differenz zur höchsten Besoldungsstufe ihrer Besoldungsgruppe. Teilweise ist zu klären, inwieweit eine rückwirkende Änderung von besoldungsrechtlichen Bestimmungen zulässig ist, mit denen der Gesetzgeber den Anforderungen der Richtlinie 2000/78/EG Rechnung tragen wollte. In einigen Verfahren stellt sich das Problem der zeitnahen Geltendmachung, weil diese Kläger den Anspruch auch für weit zurückliegende Zeiträume geltend gemacht haben.“

Zu klären ist: Ob und wann waren Anträge zu stellen? Unterliegen die Ansprüche der Verjährung? Ist überhaupt - wenn ja - wie, ein Schadensersatz zu bemessen? Welche Auswirkungen hat das Urteil auf die Bundesländern, in denen die alte Bundesregelung (§§ 27, 28 BBesG a. F.) noch Anwendung findet?

Vor diesem Hintergrund bleibt daher nur, die weiteren Entscheidungen des BVerwG abzuwarten.